



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 12. Dezember 2012

**Ländervereinbarung zu EDV-Lösungen zur Verwaltung von Sachkunde-
nachweisen im Bereich Pflanzenschutz;
Vorlage des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländli-
che Räume vom 30.11.2012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
beigefügtes Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein übersende ich nebst Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Losse-Müller

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanz-
ausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Der Staatssekretär

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 15 / V 235
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

30. November 2012

über das:
Finanzministerium

gesehen und weitergeleitet:

_____ Kiel, den 2012

Ländervereinbarung zu EDV-Lösungen zur Verwaltung von Sachkundenachweisen im Bereich Pflanzenschutz

hier: Information des Finanzausschusses bei Länder übergreifenden Programmen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Februar 2012 wurde eine Bescheinigungsregelung für den Sachkundenachweis im Pflanzenschutz neu eingeführt. Zukünftig muss jede Person, die Pflanzenschutzmittel anwenden, abgeben oder über Pflanzenschutz beraten will, über eine von der Behörde ausgestellte Bescheinigung über den Nachweis der Sachkunde verfügen. Nach der bisherigen Regelung galten z. B. ein Abschlusszeugnis der Ausbildung als Landwirt oder Gärtner oder ein Studienabschluss im Bereich der Agrar- oder Gartenbauwissenschaften „automatisch“ als Sachkundenachweis. Bis zum 26. November 2015 muss sich jetzt jede Person, die nach altem Recht sachkundig war, eine so genannte Erstbescheinigung von der Behörde ausstellen lassen, um weiterhin als sachkundig nach dem Pflanzenschutzrecht zu gelten.

Um die Neuregelung in Deutschland effizient und möglichst einheitlich umzusetzen, haben sich die Pflanzenschutzreferenten der Bundesländer im Februar 2012 einstimmig für die Entwicklung eines gemeinsam genutzten, EDV-gestützten Systems zum Nachweis der Sachkunde und der dazugehörigen Datenerfassung ausgesprochen. Auch die Agrarminister der Länder haben bei ihrer Konferenz im April 2012 die bundeseinheitliche Gestaltung der neuen Regelungen zur Sachkunde begrüßt. Zugleich haben sie sich für eine praxisgerechte und unbürokratische Umsetzung ausgesprochen, bei der der Verwaltungsaufwand

hinsichtlich der Datenpflege und des Datenzugriffs für die Länder möglichst gering gehalten werden kann.

Das federführende Land Rheinland-Pfalz hat jetzt den Text für eine „*Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von EDV-gestützten Komponenten zur Verwaltung von Sachkundenachweisen im Bereich Pflanzenschutz*“ vorgelegt (s. Anlage). Hintergrund ist ein Gestaltungsvorschlag für ein EDV-gestütztes System, welcher von der ZEPP (Zentralstelle der Länder für EDV-gestützte Entscheidungshilfen und Programme im Pflanzenschutz; angesiedelt beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum in RP) erarbeitet wurde. Die ZEPP verfügt über eine große Kompetenz für die Entwicklung derartiger EDV-Lösungen und hat dieses bereits bei anderen Projekten im Pflanzenschutz unter Beweis gestellt. Der jetzt vorgelegte Vorschlag enthält praktikable Lösungen für den Sachkundenachweis mit verschiedenen Ausführungsoptionen. Die Ländervereinbarung soll jetzt die Grundlage für die weitere Umsetzung bilden. Im nächsten Schritt muss nun die Zustimmung aller Länder durch Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgen.

In der Vereinbarung ist vorgesehen, dass die Länder die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf andere für die Sachkunde zuständige Stellen übertragen können. In Schleswig-Holstein soll eine solche Übertragung auf die Landwirtschaftskammer vorgenommen werden, welche die Weisungsaufgabe Pflanzenschutz im Lande wahrnimmt. Die Landwirtschaftskammer hat sich schriftlich bereit erklärt, in die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung einzutreten.

Bei veranschlagten Gesamtkosten von 200.000 Euro für die Entwicklung des Basismoduls einer gemeinsamen EDV-Lösung sieht der Finanzierungsschlüssel für das Land Schleswig-Holstein eine finanzielle Beteiligung in Höhe von insgesamt 10.554 Euro vor, die in einem Zeitraum von zwei Jahren zu leisten ist (s. Anlage). Vorgesehen ist, dass die Landwirtschaftskammer mit diesem Betrag in Vorleistung tritt, der Landeshaushalt somit nicht berührt ist. Die ZEPP wird als Leistung z. B. die Herstellung der einheitlich gestalteten Sachkundenachweise vornehmen und weitere Unterstützung bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung geben. Für Schleswig-Holstein wird mit einer Anzahl von etwa 18.000 Antragstellern gerechnet. Über die Gebühren, die die Landwirtschaftskammer für die Ausstellung der Bescheinigung erheben kann, werden die Kosten für die Beteiligung wieder durch Einnahmen kompensiert.

Für die Systempflege und den Serverbetrieb werden auch in den Folgejahren Kosten entstehen (Größenordnung ca. 15.000 Euro pro Jahr), die anteilmäßig auf die Länder zu verteilen sind. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil wird ebenfalls von der Landwirtschaftskammer aus den Gebühreneinnahmen zu tragen sein, so dass auch hier der Landeshaushalt nicht belastet wird.

Aus Sicht des MELUR ist eine einheitliche Ausstellung der Sachkundenachweise an einer zentralen Stelle in Deutschland zu begrüßen, da es sich um ein verwaltungseffizientes Verfahren handelt. Von daher ist beabsichtigt, der Ländervereinbarung beizutreten.

Ich bitte um Kenntnisnahme gem. Erlass VI 20 – H 1200 – 226 vom 23.12.2011 (Haushaltsführungserlass 2012).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulf Kämpfer

Anlagen: - Ländervereinbarung
- Finanzierungsschlüssel

Stand 1.9.2012

Vereinbarung
über die Einrichtung und den Betrieb von EDV-gestützten
Komponenten zur Verwaltung von
Sachkundenachweisen im Bereich Pflanzenschutz

Die Bundesländer

Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg,

Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz,

Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg,

Bremen,

vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen,

Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg,

Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung,

Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz,

Saarland,

vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes,

Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,

Sachsen-Anhalt,

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt,

Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, und

Thüringen,

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz,

- im folgenden **Länder** genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Unions- und bundesrechtliche Bestimmungen zur Anwendung und zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sehen eine Vielzahl von Maßnahmen vor, die eine bestimmungsgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sicher stellen und Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier und den Naturhaushalt abwenden sollen.

§ 9 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in der jeweils geltenden Fassung regelt die persönlichen Voraussetzungen von Abgebern und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln sowie von Pflanzenschutzberaterinnen und Pflanzenschutzberatern. Danach müssen diese Personen sachkundig sein und über eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung, den Sachkundenachweis, verfügen. Zuständig für die Durchführung der Maßnahmen und Kontrollen bei der Sachkunde im Pflanzenschutz sind die Pflanzenschutzdienste der Länder.

Im Sinne einer effizienten und weitgehend einheitlichen Verfahrensweise bei der Verwaltung der Sachkundenachweise (SKN) sollen künftig EDV-gestützte Programme und gemeinsame Lösungen zur Herstellung der Sachkunde für den Bereich Pflanzenschutz, einschließlich deren Weiterentwicklung und Pflege (SKN-Lösungen) etabliert werden. Den unterschiedlichen Schwerpunktbildungen in den Ländern wird dabei Rechnung getragen.

Die Vereinbarung soll ermöglichen, die in den Ländern vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen durch gemeinsame Entwicklungen optimal zu nutzen. Zudem erhalten die Länder die Möglichkeit, sich wahlweise an weiteren gemeinsamen SKN-Lösungen zu beteiligen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Ziel

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Koordinierung, Organisation und Finanzierung der Entwicklung, der Betrieb und die Pflege von gemeinsamen SKN-Lösungen (z. B. Programme, Datenbanken, Nachweise) für den Bereich der Sachkunde im Pflanzenschutz entsprechend den von den beteiligten

Ländern festzulegenden DV-technischen und fachlichen Leistungszielen.

2. Vorrangiges Ziel ist die Erarbeitung einer EDV-Lösung zur gemeinsamen Herstellung und Verwaltung der Sachkundenachweise.
3. Nach Bedarf können in Projekten weitere SKN-Lösungen im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelt werden, wobei es den Ländern frei steht, sich an den einzelnen Projekten zu beteiligen.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung werden grundsätzlich von den für den Pflanzenschutz zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder wahrgenommen.
2. Die Länder können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf andere für die Sachkunde zuständige Stellen übertragen.

§ 3

Koordination / Stimmrechte

1. Die Koordinierung der Entwicklung, der Pflege und des Betriebs der SKN-Lösungen obliegt einer Koordinierungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der dieser Vereinbarung beigetretenen Länder. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung vertreten; Vorsitz und Stellvertretung werden durch die Koordinierungsgruppe für jeweils zwei Jahre durch Mehrheitsbeschluss gewählt.
2. Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der an dieser Vereinbarung beteiligten Länder; sie entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei gemeinsamen EDV-Lösungen sind lediglich die am Projekt beteiligten Länder stimmberechtigt; diese entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen.
3. Die Koordinierungsgruppe erarbeitet in einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzung die fachlichen Vorgaben und entscheidet über die weitere Entwicklung von Projekten.
4. Die Koordinierungsgruppe stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der fachlichen Vorgaben sicher und trifft die erforderlichen Absprachen

insbesondere über die Schlüsselsysteme, die Schnittstellen für den Datenaustausch und andere für die einheitliche Nutzung der Programme erforderliche Maßnahmen. Die jeweils verbindlichen Projektunterlagen werden bei dem nach § 6 Nr. 1 mit der Durchführung beauftragten Land zur Aufbewahrung hinterlegt.

5. Über die Sitzungen der Koordinierungsgruppe sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe zuzuleiten.

§ 4

Datenschutz, Datenspeicherung

1. Die beteiligten Länder und die Betreiber der SKN-Lösungen verpflichten sich, die erhobenen Daten und Informationen nur entsprechend den in § 1 genannten Zielen zu verarbeiten oder zu nutzen.
2. Daten haltende Stellen im datenschutzrechtlichen Sinn bleiben die fachlich zuständigen Stellen der Länder, die die SKN - Lösungen nutzen.
3. Die Länder verpflichten sich, die Anforderungen des Datenschutzes nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
4. Die Prüfung der Einhaltung des Datenschutzes obliegt den zuständigen Behörden der Länder.

§ 5

Nutzungsrechte

1. Die an den gemeinsamen SKN-Lösungen beteiligten Länder erhalten ein Nutzungsrecht an den im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelten Arbeitsergebnissen. Länderspezifische Weiterentwicklungen sind mit Zustimmung der Koordinierungsgruppe möglich. Auf Wunsch wird den beteiligten Ländern der Quellcode ausgehändigt.
2. Die Länder sind befugt, die Nutzungsrechte an staatliche Stellen unentgeltlich zu übertragen. Die von den beteiligten Ländern nach § 2 Nr. 2 benannten Stellen gelten insoweit als staatliche Stellen.
3. Das mit der Durchführung der SKN-Lösungen beauftragte Land erhält das Recht, Lizenzen an Dritte mit Zustimmung der Koordinierungsgruppe zu veräußern. Die Höhe der Lizenzgebühren wird von der Koordinierungsgruppe

festgelegt.

4. Mit der Kündigung oder Auflösung dieser Verwaltungsvereinbarung bzw. mit der Beendigung einzelner Projekte erhält jedes beteiligte Land ein kostenloses, uneingeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht an der Software; zu diesem Zwecke werden die Quellcodes ausgehändigt.

§ 6

Organisation/Umsetzung der Ziele

1. Als verantwortliche zentrale Stelle für die Durchführung der Aufgaben wird das Land Rheinland-Pfalz beauftragt. Die Beauftragung kann von der Koordinierungsgruppe einstimmig geändert werden.
2. Das Land Rheinland-Pfalz oder das durch die Koordinierungsgruppe beauftragte Land übernimmt die Umsetzung der SKN-Lösungen, führt die Geschäfte und ist für die ordnungsgemäße Projektabwicklung verantwortlich. Die ordnungsgemäße Projektabwicklung wird von der Koordinierungsgruppe überprüft.
3. Die Umsetzung aller für die ordnungsgemäße Projektabwicklung notwendigen Maßnahmen wird vom beauftragten Land unter Beachtung der einschlägigen landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich wahrgenommen. Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dabei Rechnung zu tragen.
4. Das beauftragte Land erstellt jährlich einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen sowie über die Verwendung der Mittel und leitet diesen den beteiligten Ländern zu.

§ 7

Finanzierung

1. Für die erste gemeinsame EDV-Lösung (§ 1 Nr. 2) gilt der als Anlage aufgestellte Finanzierungsschlüssel.
Für jede weitere gemeinsame EDV-Lösung ist von der Koordinierungsgruppe ein Finanzierungsschlüssel entsprechend der anfallenden Kosten festzulegen; er bedarf der einstimmigen Beschlussfassung aller an der EDV-Lösung beteiligten Länder.

2. Die Kosten für die Entsendung der Koordinierungsgruppenmitglieder trägt jedes Land selbst.
3. Überschüsse aus einer eventuellen Veräußerung von Lizenzen an Dritte werden zur Finanzierung, Weiterentwicklung und Pflege der entsprechenden SKN-Lösungen verwendet.

§ 8

Aufnahme neuer Länder

An dieser Vereinbarung bzw. an einzelnen Projekten im Rahmen dieser Vereinbarung können - soweit sich nicht von Beginn an alle Länder beteiligen - weitere Bundesländer beitreten. Beitretende Länder werden anteilig an den bereits entstandenen Kosten beteiligt. Die Höhe des Anteils wird von der Koordinierungsgruppe festgesetzt. Der Finanzierungsschlüssel nach § 7 Nr. 1 ist entsprechend anzupassen.

§ 9

Laufzeit/Kündigung/Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit Leistung der letzten Unterschrift in Kraft. Es genügt, wenn jedes Land eine besondere Urkunde, die mit denen der jeweiligen anderen Beteiligten im Wortlaut gleich ist, herstellt, unterzeichnet und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF), in Mainz, übermittelt. Das MULEWF unterrichtet die Beteiligten, wann die Vereinbarung von allen Beteiligten unterzeichnet worden ist.
2. Diese Vereinbarung läuft für die Dauer von drei Kalenderjahren nach dem Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung. Danach verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht
 - a) eines oder mehrere der beteiligten Länder mit einer Frist von einem Kalenderjahr kündigen oder
 - b) alle beteiligten Länder einstimmig die Auflösung der Vereinbarung beschließen.

Die Kündigung eines Landes berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Beteiligten.

3. Im Falle der Nummer 2 Satz 2 Buchst. a verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung zwischen den Ländern, die nicht gekündigt haben, jeweils um ein weiteres Kalenderjahr. Der Finanzierungsschlüssel nach § 7 Nr. 1 ist entsprechend anzupassen.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Für das Land	Unterschrift	Datum
1. Baden-Württemberg		
2. Freistaat Bayern		
3. Berlin		
4. Brandenburg		
5. Bremen		
6. Hamburg		
7. Hessen		
8. Mecklenburg-Vorpommern		
9. Niedersachsen		
10. Nordrhein-Westfalen		
11. Rheinland-Pfalz		
12. Saarland		
13. Freistaat Sachsen		
14. Sachsen-Anhalt		
15. Schleswig-Holstein		
16. Freistaat Thüringen		

Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von EDV-gestützten Komponenten zur Verwaltung von Sachkundenachweisen im Bereich Pflanzenschutz

Anlage 1 Finanzierungsschlüssel und Anzahl Stimmen (Stand 06.09.2012)

Land	Anz. lw. Betriebe Destatis (Stand 2010)		Anteil %	Anteil Sockelbetrag Euro	Anteil Betriebe Euro	Gesamt 2 Jahre Euro	Stimmen in der Koordinie- rungsgruppe Anzahl
	Anzahl	44.512					
Baden-Württemberg		44.512	14,9	3.000	23.808,46	26.808	5
Bayern		97.873	32,7	3.000	52.350,05	55.350	8
Brandenburg		5.566	1,9	3.000	2.977,13	5.977	2
Hessen		17.805	6,0	3.000	9.523,49	12.523	3
Mecklenburg-Vorpommern		4.725	1,6	3.000	2.527,30	5.527	2
Niedersachsen		41.730	14,0	3.000	22.320,43	25.320	5
Nordrhein-Westfalen		35.750	12,0	3.000	19.121,87	22.122	5
Rheinland-Pfalz		20.564	6,9	3.000	10.999,22	13.999	3
Sachsen		6.287	2,1	3.000	3.362,77	6.363	2
Sachsen-Anhalt		4.219	1,4	3.000	2.256,65	5.257	2
Schleswig-Holstein		14.123	4,7	3.000	7.554,07	10.554	3
Thüringen		3.658	1,2	3.000	1.956,58	4.957	2
Saarland		1.319	0,4	1.000	705,50	1.706	1
Berlin		66	0,0	1.000	35,30	1.035	1
Bremen		161	0,1	1.000	86,12	1.086	1
Hamburg		776	0,3	1.000	415,06	1.415	1
Summen		299.134	100	40.000	160.000	200.000	46
Schlüssel Stimmrechte							
Anzahl Betriebe							
>60.000							
30.000 - 59.999							
10.000- 29.999							
2.000-9.999							
>2.0000							